

Vfg.



Flurbereinigungsverfahren Dorffinnenentwicklung Bebra-Asmushausen

Aktenzeichen: VF 2049

**Bekanntmachung
2. Änderungsbeschluss**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

**Dorffinnenentwicklung Bebra-Asmushausen - VF 2049 -,
Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung **der Flurbereinigungsbeschluss sowie der hierzu bereits ergangene Änderungsbeschluss wie folgt geringfügig geändert:**

1. Hiermit wird
zum Verfahren zugezogen
aus der Stadt Bebra
Gemarkung Asmushausen
von Flur 6 die Flurstücke 38/2 und 65/3
2. Durch diesen 2. Änderungsbeschluss ändert sich die Größe des Flurbereinigungsgebietes nur geringfügig. Nach diesem Änderungsbeschluss hat das Flurbereinigungsgebiet im Flurbereinigungsverfahren Dorffinnenentwicklung Bebra-Asmushausen nach wie vor eine Größe von ca. 2 ha.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.
4. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht (**Anlage 1**). Die Gebietskarte bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

- 2 -



Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;



Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Gründe

Im Kreuzungsbereich der Asmusstraße mit der Raiffeisenstraße ist aufgrund des Ausbaues bzw. der Straßensanierung eine Anpassung der Grundstücksgrenzen an die Örtlichkeit notwendig geworden.

Dies soll im Rahmen der im Verfahren durchzuführenden Bodenordnung reguliert werden.

Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Teilnehmern (Eigentümer) schriftlich mitgeteilt.

Des Weiteren wird der Änderungsbeschluss im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/VF2049 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homberg (Efze) erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 28.02.2020

Im Auftrag


Braun, G.
Verfahrensleiter



34576 Homberg (Efze) - Hans-Scholl-Straße 6;
Telefon: (05681) 7704-0
Telefax: (05681) 7704-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen